

Lösungsvorschlag für die Prüfung vom 2.10.2017

Frage 1: Die F-GmbH verlangt nun Zahlung der 300.00€ von der X-AG. Zu Recht?

Die F-GmbH könnte einen Anspruch auf SE wegen Verzögerung gegen die X-AG i.H.v. 300.000€ aus §§ 280I, II, 286 BGB, 128 analog HGB haben.

1. Verbindlichkeit ggü. einer Gesellschaft i.S.d. § 128 HGB (Pro-ARGE, kurz P)?
 - a. Gesellschaft P zwischen A-OHG, B-GmbH und X-AG entstanden i.S.d. § 705ff BGB?
 - i. Gesellschaftsvertrag? (+)
 - ii. Gemeinsamer Zweck? (+), Hier Bau des Hochhauses
 - iii. Gemeinsam gefördert? (+), Hier Bau wird zusammen errichtet
 - iv. Eventuell OHG i.S.d. § 105ff HGB?
 1. Handelsgewerbe gem. § 1 HGB? (+)
 2. Gemeinsame Firma i.S.d. § 17 HGB? (+)
 3. Auf Dauer angelegt? (-), Hier nur für das Bauvorhaben
 - v. Zwischenergebnis: eine GbR ist wirksam entstanden und diese kann auch Trägerin von Rechten und Pflichten gem. § 124 HGB analog werden.
 - b. Schuldverhältnis gem. § 631 BGB zwischen GbR und F-GmbH? (+), Auftrag zum bauen
 - c. Pflichtverletzung der GbR? (+), nicht rechtzeitige Fertigstellung
 - d. Zusätzliche Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt?
 - i. Mahnung gem. § 286 I BGB? (-)
 - ii. Mahnung gem. § 286 II BGB entbehrlich? (+), Hier nach dem Kalender bestimmt
 - iii. Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt, Verzug tritt zum 1.9. ein
 - e. Vertreten müssen? (+) Die GbR muss sich gem. § 278 die Fehler ihrer Erfüllungsgehilfen, hier die B-GmbH, zurechnen lassen und diese hat zumindest Fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB den Termin nicht halten können.
 - f. Schaden? (+) gem. §§ 249 I i.V.m. 252 BGB sind durch die Mietausfälle der F-GmbH ein Schaden entstanden
 - g. Zwischenergebnis: Anspruch auf SE wegen Verzögerung besteht.

2. X-AG für die Verbindlichkeit gem. 128 analog HGB ggü. der GbR haftbar?
 - a. Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (+) und X-AG teil der Gesellschaft (+), Somit gem. § 128 1 analog HGB ist die X-AG haftbar.
 - b. Wirksamer Haftungsausschluss durch die Klausel im Gesellschaftsvertrag? (-), Haftungsausschluss wirkt gem. § 128 2 analog HGB nur im Innenverhältnis und nicht im Außenverhältnis
3. Ergebnis: X-AG haftet gesamtschuldnerisch i.S.d. § 421 BGB für die Verbindlichkeit der GbR

Die F-GmbH hat einen Anspruch auf SE wegen Verzögerung i.H.v. 300.000€ gegen die X-AG gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB, 128 analog HGB.

Die F-GmbH könnte einen Anspruch auf einen Mangelfolgeschaden gegen die X-AG i.H.v. 300.000€ aus §§ 633 I, 634 Nr. 4 BGB, 128 analog HGB haben.

1. Verbindlichkeit ggü. der GbR?
 - a. Gesellschaft entstanden? (+), siehe oben
 - b. Schuldverhältnis? (+), siehe oben
 - c. Mangelfrei gem. § 633 II BGB? (-), Risse in der Decke
 - d. F-GmbH Besteller? (+)
 - e. F-GmbH kann nach § 634 Nr. 4 BGB SE gemäß § 280 BGB verlangen, hier Mietausfälle (+)
 - f. Zwischenergebnis: Verbindlichkeit der GbR liegt vor
2. X-AG für die Verbindlichkeit gem. 128 analog HGB ggü. der GbR haftbar? (+), siehe oben
3. Ergebnis: X-AG haftet gesamtschuldnerisch i.S.d. § 421 BGB für die Verbindlichkeit der GbR

Die F-GmbH hat einen Anspruch auf Mangelfolgeschaden i.H.v. 300.000€ gegen die X-AG gemäß §§ 633 I, 634 Nr. 4 BGB, 128 analog HGB.

Deliktische Ansprüche bestehen nicht, da der Mietausfall ein reiner Vermögensschaden ist, welcher nicht ein absolutes Recht i.S.d. § 823 BGB darstellt.

Abwandlung 1:

Frage: Kann die B-GmbH Ersatz von der Gesellschaft „Fix & Partner“ sowie den Gesellschaftern X, Y und F verlangen?

Die B-GmbH könnte einen Anspruch auf SE gemäß § 280 I BGB gegen Fix & Partner haben.

1. Schuldverhältnis? (+), Auftrag nach § 631 BGB

2. Pflichtverletzung? (+), falsche Berechnung
3. Vertreten müssen?
 - a. Fix & Partner direkt (-)
 - b. Zurechnung des F gem. § 278 BGB der Fix & Partner? (+), F hat zumindest Fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB die Statik falsch berechnet
4. Schaden? (+) B-GmbH musste an X-AG leisten und umbauen, somit Schaden gemäß § 249 I BGB vorhanden
5. Ergebnis: B-GmbH hat Anspruch auf SE

Die B-GmbH hat einen Anspruch auf SE gemäß § 280 I BGB gegen Fix & Partner.

Die B-GmbH könnte einen Anspruch auf Mangelfolgeschaden gemäß §§ 633 I, 634 Nr. 4 BGB gegen Fix & Partner haben.

1. Mangelfreies Werk i.S.d. § 633 II BGB? (-)
2. B-GmbH Besteller? (+)
3. Wahl durch B-GmbH nach § 634 Nr. 4 auf SE gemäß § 280 BGB, SE siehe oben

Die B-GmbH hat einen Anspruch auf Mangelfolgeschaden gemäß §§ 633 I, 634 Nr. 4 BGB gegen Fix & Partner.

Die B-GmbH könnte einen Anspruch auf Ersatz gegen die Gesellschafter X, Y und F gemäß § 8 I PartGG haben.

1. Anspruch gegen die Gesellschaft? (+), siehe oben
2. Haftung der Gesellschafter gem. § 8 I Part GG? (+)
3. Ausschluss der Haftung gem. § 8 II PartGG? (+) X und Y können sich der persönlichen Haftung entziehen, da nur der F mit der Aufgabe betraut war.
4. Ergebnis: F haftet, X und Y nicht

Die B-GmbH hat einen Anspruch auf Ersatz gegen den Gesellschafter F gemäß § 8 I PartGG, gegen die beiden Gesellschafter X und Y jedoch nicht.

Abwandlung 2:

Frage: Kann die B-GmbH Ersatz von der Gesellschaft „Fix & Partner“ sowie den Gesellschaftern X, Y und F verlangen?

Haftung der Gesellschaft ändert sich nicht, somit wird auf oben verwiesen.

Die B-GmbH könnte einen Anspruch auf Ersatz gegen die Gesellschafter X, Y und F gemäß § 8 I PartGG haben.

1. Anspruch gegen die Gesellschaft? (+), siehe oben
2. Haftung der Gesellschafter gem. § 8 I Part GG? (+)
3. Haftungsausschluss gem. § 8 IV PartGG?
 - a. Haftungsausschluss ist gem. § 8 III PartGG möglich (+)
 - b. Die Gesellschaft muss gem. § 8 IV PartGG mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder mit der Abkürzung "mbH" versehen sein und geführt werden. (+) Der SV schweigt zu der Führung, jedoch wird diese angenommen
4. Ergebnis: keiner der Gesellschafter X, Y und F haftet

Die B-GmbH hat keinen Anspruch auf Ersatz gegen die Gesellschafter X, Y und F gemäß § 8 I PartGG.